

Bundesgesetz über Bezüge und Infrastruktur der Mitglieder der eidgenössischen Räte und über die Beiträge an die Fraktionen

(Parlamentsressourcengesetz, PRG)

Änderung vom 8. Oktober 2004

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht des Büros des Ständerates vom 1. März 2004¹
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 12. März 2004²,
beschliesst:*

I

Das Parlamentsressourcengesetz vom 18. März 1988³ wird wie folgt geändert:

Art. 7 Vorsorge

¹ Die Ratsmitglieder erhalten bis zum vollendeten 65. Altersjahr einen Beitrag an die Vorsorge für Alter, Invalidität und Tod.

² Der Bund entrichtet die Vorsorgeentschädigung:

- a. an eine vom Ratsmitglied bezeichnete Vorsorgeeinrichtung im Sinne des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982⁴ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge; oder
- b. an eine Einrichtung der gebundenen Selbstvorsorge.

³ Kann die Vorsorgeentschädigung eines Ratsmitgliedes nicht oder nicht vollständig in eine Einrichtung nach Absatz 2 eingebracht werden, so wird der entsprechende Teil der Vorsorgeentschädigung auf ein vom Parlament bezeichnetes Vorsorgewerk bei einer nicht registrierten Vorsorgeeinrichtung überwiesen.

⁴ Die Ratsmitglieder erhalten Leistungen im Invaliditäts- und Todesfall, sofern sie keine gleichwertigen Leistungen aus anderen Vorsorgeeinrichtungen der beruflichen Vorsorge oder anerkannter Formen der gebundenen Selbstvorsorge im Falle von Selbständigerwerbenden beziehen können.

⁵ Die Verordnung der Bundesversammlung regelt die Einzelheiten.

1 BBl 2004 1485

2 BBl 2004 1497

3 SR 171.21

4 SR 831.40

II

Die Koordinationskonferenz bestimmt das Inkrafttreten.

Ständerat, 8. Oktober 2004

Der Präsident: Fritz Schiesser

Der Sekretär: Christoph Lanz

Nationalrat, 8. Oktober 2004

Der Präsident: Max Binder

Der Protokollführer: Ueli Anliker

Inkraftsetzung

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

29. November 2004

Koordinationskonferenz der Bundesversammlung